

## Allgemeine Vertragsbedingungen für Nachunternehmerleistungen (NU-Vertrag) Unternehmensgruppe Maas

**1. Allgemeines** (1) Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nachunternehmerleistungen gelten für die folgenden Betriebe der Unternehmensgruppe Maas: BUM Bauunternehmung Maas GmbH & Co. KG, AMT Alex Maas Tiefbauunternehmung GmbH & Co. KG, BBM Bergbau Maas GmbH, WMB Wilhelm Maas Baubetriebe GmbH, GBM Gleisbau Maas GmbH, BHS Bruno Hoffmann Schweißtechnik GmbH, IST Industrie Service Technik GmbH, MBM Maas Baumaschinen GmbH & Co. KG, AKM Verwaltungsgesellschaft mbH. Die vorgenannten Unternehmen werden im folgenden „Hauptunternehmer“ (HU) genannt.  
(2) Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich für den sogenannten NU-Vertrag.

**2. Auftragsgrundlagen** (1) Maßgeblich für die Art und den Umfang der auszuführenden Lieferungen und Leistungen sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages sind:

- a) der jeweilige NU-Vertrag
  - b) diese Allgemeinen Vertragsbedingungen
  - c) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen DIN 1961 (VOB/B) in der bei Abschluss des Vertrages geltenden Fassung, sowie die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil C
  - d) das Werkvertragsrecht des BGB
- (2) Von diesen Auftragsgrundlagen abweichende Bedingungen des „Nachunternehmers“ (NU) werden nicht Vertragsinhalt.

**3. Preise und Umfang der Leistung** (1) Die dem Auftrag zugrunde liegenden Einheitspreise sind Festpreise bis zum Ende der Bauzeit. Sie verstehen sich einschließlich aller Lohn- und Gehaltsnebenkosten und schließen Nachforderungen jeglicher Art – einschließlich solcher aus § 2 Abs. 3 VOB/B – für die beschriebene Leistung aus.  
(2) Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, erfolgt die Abrechnung ohne Aufmaß der tatsächlich ausgeführten Massen. Die vertraglich vorgesehene und mit dem Pauschalpreis abgegoltene Leistung ist diejenige Leistung, welche aufgrund dieser Prüfung für den NU erkennbar war. Auch Rechenfehler oder sonstige Irrtümer bei der Preisbindung berechtigen zu keiner Änderung des Pauschalpreises.  
(3) Mit den vereinbarten Preisen ist alles abgegolten, was nach der zugrunde liegenden Planung und der Leistungsbeschreibung zur vollständigen und ordnungsgemäßen Erbringung der beschriebenen Leistung notwendig ist. Dazu gehören auch alle Nebenleistungen, die nach der VOB/C ohne besondere Vergütung zu erbringen sind.  
(4) Mehr- oder Minderleistungen werden nur insoweit berücksichtigt, als sie durch vom HU angeordnete Plan- und Ausführungsänderungen oder Zusatzleistungen bedingt sind und der HU von seinem Auftraggeber hierfür eine Vergütung erhält. Vor Ausführung sind diese vom NU dem HU schriftlich mitzuteilen. Überdies ist vor Ausführung ein schriftlicher Auftrag an den NU notwendig.

**4. Ausführungsunterlagen** (1) Der NU hat die ihm für die Ausführung seiner Arbeiten übergebenen Unterlagen sofort nach Erhalt in allen Punkten, insbesondere hinsichtlich Maße und Massen, zu überprüfen. Etwaige Unstimmigkeiten oder sonstige Bedenken gegen die Art der Ausführung sind seitens des NU dem HU umgehend anzuzeigen. Unterlässt der NU diese Anzeige, hat er für alle daraus in seinem Aufgabenbereich entstehenden Schäden aufzukommen.  
(2) Bemastungsvorschläge hat der NU dem HU frühzeitig vorzulegen, so dass der Baufortschritt nicht gefährdet ist.  
(3) Alle Ausführungsunterlagen, die der HU dem NU überlässt, bleiben Eigentum des HU. Die genannten Unterlagen dürfen nicht für fremde Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind nach Abwicklung des Auftrages an den HU herauszugeben. Vom NU vorgelegte Bemastungsvorschläge, Werkstattzeichnungen, Entwürfe etc. gehen ohne besondere Vergütung in das Eigentum des HU über.

**5. Übertragbarkeit** (1) Eine völlige oder teilweise Weitergabe von Nachunternehmerleistungen an Dritte ist nur statthaft, wenn zuvor das schriftliche Einverständnis des HU vorliegt.

**6. Bauzustand** (1) Der NU hat sich vor Beginn der Ausführung vom Zustand des Baues und der Baustelle zu überzeugen und festzustellen, ob er seine Arbeiten ohne Gefahr von Schäden und Mängeln ausführen kann. Etwaige Einwände sind vor Beginn der Ausführung schriftlich gegenüber dem HU geltend zu machen.  
(2) Sind Vorarbeiten anderer Unternehmer, auf denen der NU mit seinen Arbeiten aufbaut, mangelhaft, so muss der NU dies ebenfalls

vor Beginn der Ausführung schriftlich gegenüber dem HU rügen. Allenfalls hat er für seine Arbeit in vollem Umfang Gewähr zu leisten (siehe auch § 4 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 3 VOB/B).

**7. Termine und Haftung** (1) Der im NU-Vertrag genannte Leistungstermin gilt als verbindlicher Vertragstermin bzw. als verbindliche Vertragsfrist. Der NU hat den HU unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände bekannt werden, die die Einhaltung vereinbarter Termine gefährdet erscheinen lassen.  
(2) Auf die Rechtsfolgen aus § 5 Abs. 4 VOB/B wird ausdrücklich hingewiesen.

**8. Abrechnung** (1) Zur Abrechnung sind prüffähige Rechnungen in 2-facher Ausfertigung nebst Lieferschein und unter Angabe unserer Bestell- sowie Kostenstellennummer beim HU einzureichen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften bei der Abrechnung von Bauleistungen hingewiesen.  
(2) Sofern keine Pauschalpreisvereinbarung getroffen ist, erfolgt die Abrechnung nach Aufmaß der tatsächlich ausgeführten und vom Bauherrn anerkannten Leistung. Dieses ist mit dem HU oder dessen Vertreter gemeinsam vorzunehmen und beiderseits zu unterzeichnen. Die Verpflichtung zum gemeinsamen Aufmaß entfällt, wenn der HU dies trotz schriftlichen Antrages den NU nicht innerhalb von zwei Wochen durchführt.  
(3) Stundenlohnabrechnungen werden nur anerkannt, wenn sie als solche vor der Ausführung der Leistung zwischen HU und NU vereinbart wurden, die Bedingungen des § 15 VOB/B eingehalten wurden und die Stundenrapporte dem Bauleiter des HU innerhalb von 24 Stunden nach Ausführung vorgelegt und von diesem gegengezeichnet wurden.  
(4) Der HU ist berechtigt, alle nicht der VOB/B und zusätzlich den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Rechnungen innerhalb der Prüfungsfristen der VOB/B als nichtvertragsgemäß zurückzuweisen und die Prüfung abzulehnen.

**9. Zahlungen und Sicherheiten** (1) Abschlagsrechnungen zahlt der Hauptunternehmer 18 Werktage nach Rechnungseingang. Schlussrechnungen zahlt der Hauptunternehmer spätestens 2 Monate nach Rechnungseingang, es sei denn es wurde im NU-Vertrag anderes vereinbart.  
(2) Die Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag, an dem die mit dem NU-Vertrag übereinstimmende Rechnung in dem vom HU genannten Einkaufsbüro eingeht. Bei Zurückweisung der Rechnung durch den HU gemäß Ziffer 8 (4) beginnt die Zahlungsfrist mit dem Eingang der prüffähigen Rechnung.  
(3) Sicherheiten für Ausführung, Gewährleistung und/oder Vertragserfüllung werden nicht vereinbart, es sei denn, dass der NU-Vertrag anderes regelt oder das zum Zeitpunkt des Rechnungseinganges Mängel bekannt sind; in diesem Falle ist der HU zu einem angemessenen Sicherheitseinbehalt bis zur Beseitigung der Mängel berechtigt.

**10. Abnahme und Gewährleistung** (1) Die Abnahme hat grundsätzlich förmlich zu erfolgen und ist vom NU nach Fertigstellung seiner Arbeiten gemäß § 12 Abs. 4 VOB/B zu beantragen, es sei denn, es wurde im NU-Vertrag anderes vereinbart.  
(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 5 Jahre + 1 Monat. Sie beginnt mit Abnahmedatum der Gesamtbaumaßnahme durch den Bauherrn. Anderslautende Vereinbarungen sind grundsätzlich möglich, jedoch gesondert zu regeln.  
(3) Der Umfang der Gewährleistung richtet sich nach den Bestimmungen des § 13 VOB/B.

**11. Gesetzliche Vorschriften** (1) Der NU ist verpflichtet, bei Ausführung seiner Arbeiten alle bestehenden und während der Ausführung in Kraft tretenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die Vorschriften der Bauaufsichtsbehörden, Gewerbeaufsichtsämter und Berufsgenossenschaften sowie alle sonstigen Bestimmungen über Arbeitssicherheit, Bauplatzordnung. Der NU trägt die alleinige Verantwortung für alle aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften sich ergebenden Folgen, Geldbußen und Ordnungsgelder sowie Personen- und Sachschäden.  
(2) Der NU verpflichtet sich, die Bestimmungen zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes, die Regeln zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach den tariflichen Vorschriften und dem Arbeitnehmerentendegesetz zu beachten und einzuhalten.

(3) Der NU hat unmittelbar nach Auftragserteilung, soweit zutreffend, nachfolgende Unterlagen beizubringen:

Freistellungsbescheinigung und Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, Gewerbebeanmeldung, Auszug aus dem Gewerbezentralregister, Eintragung in die Handwerksrolle, Handelsregisterauszug, Unbedenklichkeitsbescheinigung Berufsgenossenschaft, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse (SOKA-Bau), Unbedenklichkeitsbescheinigung Krankenkasse (AOK), Nachweis einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung und die Tariftreueerklärung mit Angabe der Tarifzugehörigkeit (wenn sich die Baustelle ausserhalb des Bundeslandes NRW befindet).

Präqualifizierte Unternehmen können anstelle dieser Nachweise die Nummer und Zugangsdaten angeben, unter der sie in der Liste des PQ-Vereins eingetragen sind.

(4) Der NU trägt dafür Sorge, dass sämtliche auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter den Sozialversicherungsausweis bzw. den Sozialversicherungsersatzausweis sowie ein Personalausweis oder ein vergleichbares Dokument mit Lichtbild, bei ausländischen Mitarbeitern mit Herkunftsland außerhalb der EU, zusätzlich eine gültige Aufenthaltsgenehmigung sowie eine gültige Arbeitserlaubnis mit örtlichem Bezug, bei sich führen. Unbeschadet dessen hat der NU die vom HU überlassene Blanko-Wocheneinsatzliste seiner Mitarbeiter auszufüllen und dem HU für die bzw. innerhalb der jeweiligen Kalenderwoche zu übergeben.

(5) Bei Arbeiten, die Qualifikationsnachweisen bedürfen, wie z.B. Schweißfachnachweise, etc., sind die jeweils gültigen Zertifikate unaufgefordert dem NU-Vertrag beizufügen.

(6) Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen oder ähnliches hat der NU vor Beginn seiner Tätigkeit das Vorhandensein und die Lage dieser Leitungen durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Information bei den Versorgungsträgern sowie Einsichtnahme in die Kabel- und Leitungspläne festzustellen.

(7) Für alle Schäden, die durch die Tätigkeit des NU dem HU bzw. seinem Auftraggeber oder Dritten zugefügt werden, haftet der NU in vertraglich und gesetzlich vorgesehenem Umfang. Wenn insoweit

Ansprüche an den HU gestellt werden, hat der NU diesen hiervon in vollem Umfang freizustellen.

**12. Abtretung und Aufrechnung** (1) Forderungen des NU gegen den HU dürfen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte (Banken, Lieferanten usw.) abgetreten werden.

(2) Der HU ist berechtigt, gegen Forderungen des NU auch mit Forderungen der unter Ziffer 1 genannten verbundenen Unternehmen aufzurechnen.

**13. Inkrafttreten des Vertrages sowie Kündigung** (1) Der Vertrag tritt erst in Kraft, wenn er sowohl von HU als auch NU unterschrieben worden ist. Nachträgliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Vertragspartnern abgezeichnet werden.

(2) Bezüglich einer möglichen Kündigung des Vertragsverhältnisses wird auf die §§ 8 und 9 VOB/B verwiesen. Wird der Hauptvertrag zwischen HU und Auftraggeber aus Gründen, die der HU nicht zu vertreten hat, vom Bauherrn/Auftraggeber gekündigt, zahlt dieser grundlos nicht oder verweigert er nach § 648a BGB die geschuldete Sicherheitsleistung und stellt der HU daraufhin die Arbeiten ein, so ist der HU zu einer entsprechenden Kündigung des NU-Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. In diesem Fall hat der NU die bis dahin erbrachten Leistungen zu Vertragspreisen abzurechnen. Weitergehende Ansprüche des AN werden ausgeschlossen.

**14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit** (1) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des NU ist die im NU-Vertrag angegebene Lieferadresse.

(2) Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wie auch dessen Rechtswirksamkeit werden durch ein ordentliches Gericht erledigt. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand ist Moers.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen verbindlich.

Stand: Januar 2012